Dorlage des Staatsrates.

Gesek

betreffend

Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschöfterreich hat beschlossen:

§ 1.

Bur Förderung der Bereinheitlichung des Krankenwesens werden in Abänderung und Ergänzung bisher geltender gesetzlicher Borschriften folgende Bestimmungen getroffen:

Krankenkassen, die nach der Zahl ihrer Mitsglieder und ihren Vermögensverhältnissen oder nach ihrer Einrichtung und Gebarung keine außreichende Gewähr für die volle Ersüllung ihrer Aufgaben und für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, können aufgelöst werden. Den zur obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter berechtigten Verseinskassen und registrierten Hilfskassen kann im gleichen Falle die Berechtigung entzogen werden.

Für die Vereinigung (Verschmelzung) von Krankenkassen gleicher oder verschiedener Gattung, sosen eine solche gesetzlich statthaft ist, sind mit einsacher Stimmenmehrheit gesaßte Beschlüsse der Generalversammlung der heteiligten Kassen austreichend.

§ 2.

Für die Angelegenheiten der Bereinheitlichung des Krankenkassenwesens werden bei den Landesregierungen besondere, aus Bertretern der beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommissionen bestellt, denen insbesondere obliegt:

1. einen Plan für die Zusammenfassung des Krankenkassenwesens für ihren Bezirk zu entwerfen,

- 2. die zur Durchsetzung des Planes erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Auflösung von Kassen, zu beantragen,
- 3. eine vermittelnde Tätigkeit im Sinne der freiwilsigen Auflösung oder Verschmelzung von Kassen auszuüben.

\$ 3.

Über die von den Kommissionen gestellten Anträge entscheiden die Landesregierungen.

Der betroffenen Kasse und der Kommission steht die Berufung an das Deutschösterreichische Staatsamt für soziale Fürsorge frei, das nach Einholung des Gutachtens eines entsprechend zusammengesetzen Beirates entscheidet.

Über die bei den bezeichneten Maßnahmen zu befolgenden Grundfäße über die Zusammensetzung und Geschäftsführung der Kommissionen, dann über die Liquidierung des Vermögens aufgelöster Kassen und die Austeilung ihres Abganges oder Überschusses auf andere Kassen trifft der Staatsrat die näheren Bestimmungen.

§ 4.

Bescheinigungen im Sinne des § 7, Absat 2, des Gesetzes vom 16. Juli 1892, K. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, sind nicht mehr zu erteilen.

§ 5.

Der zweite und dritte Absatz des § 9a des Gesetzes vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, betreffend Ünderungen des Krankensversicherungswesens, sind aufgehoben.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1919 in Birksamkeit. Mit dem Bollzuge ist der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Die Lage der Krankenkassen hat sich während des Krieges immer mehr verschlechtert. Diese Verschlechterung setzte nach einer längeren, im allgemeinen mit dem Jahre 1915 abgeschlossen Seriode scheinbaren Stillstandes ziemlich unvermittelt im Jahre 1916 ein, das durch ein sprunghaftes Ansteigen der Krankheitszissern gekennzeichnet ist. Die strengere Unterstühungsprazis, welche die Krankenkassen in der ersten Zeit noch mit Ersolg handhaben konnten, ließ sich eben nicht mehr aufrecht erhalten, als die verhängnisvollen Rückwirkungen der längeren Kriegsdauer auf Gesundheit und Ernährung mit Wacht einsehen. Es stellte sich im Gegenteil sogar eine Ausweitung der Versicherung durch Erhöhung der Versicherungsleistungen, Ausdau des Vöchnerinnen- und Mutterschutzes, Einsührung der Familienversicherung als unausweichlich heraus. Diese und andere Maßnahmen wurden durch die kaiserliche Vervordnung vom 4. Jänner 1917 und das an ihre Stelle getretene Gesetz vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, getrossen. Von weitergreisenden organisatorischen Maßnahmen wurde damals noch abgesehen.

Seither hat sich die Lage der Krankenkassen unter der steigenden Ungunst der Gesundheits- und Ernährungsverhältnisse zusehends so sehr verschärft, daß der weiteren Entwicklung mit Besorgnis entgegensgesehen werden kann. Mit der Fortdauer der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse ist nämlich noch geraume Zeit als mit einer Folgewirkung des Krieges zu rechnen, die sich namentlich in der erhöhten Krankheitsdisposition zahlreicher, in ihrer Gesundheit geschwächter, ehemaliger Kriegsteilnehmer äußern wird. Unter diesen Umständen sind außerordentliche Maßnahmen zur Krästigung und Stüzung der Träger der Krankenversicherung, der Krankenkassen, nicht allein unerläßlich, sondern auch dringlich geworden. In erster Linie wird es sich gegenwärtig darum handeln, Bürgschaften dassur zu schaffen, daß die Krankenkassen den an sie gestellten Ansorderungen tatsächlich nachzukommen vermögen, daß also ihrer durch die Krankenversicherungsnovelle erhöhten Leistungspflicht auch ihre Leistungskraft entspricht. Dies ersordert die Beseitigung aller jener Krankenkassen, des Interesses steht ferner gegenwärtig die Krankenversicherung der Familienangehörigen als wichtiges Jilsmittel der Bevölkerungspolitik, namentlich im Hinblick aus die Aufzucht der nächsten Generation.

Der vorliegende Gesetzentwurf vermeidet es, der künftigen umsassenden Gesetzeeform vorzugreifen und beschränkt sich dem Vorstehenden entsprechend lediglich auf Vorschläge:

- 1. Für die zeitgemäße Konzentrierung des Krankenkaffenwesens;
- 2. für die Beseitigung der gegenwärtigen Beschränkungen der Familienversicherung.

1. Komenfrierung des Krankenkassenwesens.

Die überaus weitgehende Zersplitterung des Krankenkassenwesens bildet schon lange den Gegenstand ernster Alagen, denen verschiedene Versuche, auf administrativem Bege eine Besserung herbeizuführen, bisher nicht abhelsen konnten, da das bestehende Gesetz hierzu keine ausreichenden Handhaben bietet.

Nach wie vor bestehen neben großen leiftungsfähigen Kassen zahlreiche kleine und kleinste Kassen, die den schweren Anforderungen der Gegenwart und der nächsten Zeit auch nicht annähernd gewachsen find, noch weniger aber die weitergesteckten Ziele der Krankenkaffen auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitif, insbesondere ber Gesundheitspflege, du verfolgen vermögen. Daß diese Raffen reftlos beseitigt werden muffen, ist allgemeine Überzeugung. Auch über das Endziel einer organisatorischen Gesetzesform bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Als Joeal wird von allen einsichtigen Interessenten der Krankenversicherung die sogenannte "Einheitskaffe" angesehen. Bei dieser Ginrichtung wurde es nur eine einzige Gattung von Krankenkassen, die felbstverständlich territorial organisiert waren. Die Krankenkassen ber anderen Kategorien: Betriebs-, Genoffenschafts-, Bereinsfrankenkaffen, registrierte Silfskaffen hatten ausnahmslos zu verschwinden. Über den territorialen Umfang der "Einheitskasse" scheint vollständige Rlarheit und Übereinstimmung noch nicht zu bestehen. Einerseits wird die Bildung möglichst großer Kaffen (für die einzelnen Länder), allenfalls sogar einer einzigen für das ganze Staatsgebiet — selbstverständlich mit Lokalstellen — das Wort geredet, andrerseits wird für eine territorial enger verzweigte Organisation eingetreten, bei ber etwa ber politische Bezirk ober eine Zusammenfassung mehrerer Bezirke (Rreis) die Grundlage bilden würden (Bezirkstrankenkaffen, Rreisfrankenkaffen).

MIs feststehend kann gelten, daß die Arankenversicherung, die wie kein anderer Bersicherungszweig auf die Herstellung einer möglichst engen Fühlung mit dem Versicherten angewiesen ift, ohne lokale Organisation gedeihlich nicht wirken fann. Demgegenüber steht aber die Erwägung, daß die weitaus höhere finanzielle Tragtraft großer Krankenkassen ber großzügigen Durchführung bestimmter Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete ber Borforgen für arztliche Bilfe, für Beiftellung der Beilmittel, für Errichtung von Beilstätten und bergleichen, fehr zu ftatten kommt. In Diefer Beziehung konnen übrigens auch Berbande, zu benen sich unbeschabet ihrer Selbständigkeit die kleineren Krankenkassen vereinigen, Ersprießliches leisten. Wie immer man über die richtige Abgrenzung der Kassensprengel denken mag, sicher ift, daß bei Errichtung von "Einheitskaffen" die Krankenversicherung über weitaus leiftungsfähigere Träger als bei der gegenwärtigen Zersplitterung verfügen würde.

Nicht so unbedingt zu bejahen ift jedoch die Frage, ob dieses Ideal schon gegenwärtig mit einem Schlage erreicht werden kann, ober ob es nicht zweckmäßiger ift, ihm durch schrittweise Beseitigung ber bisherigen Bersplitterung zuzustreben. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Schaffung von Ginheitskaffen auch die Beseitigung sehr vieler durchaus lebensfähiger, ihren Aufgaben gewachsener und gut geleiteter Raffen erfordern wurde, deren Mitglieder Diefes Opfer zu bringen nur dann bereit waren, wenn fie von der unbedingten Notwendigkeit überzeugt wurden. Bon dieser Erkenntnis find die meisten biefer Raffen aber noch weit entfernt. Die Auflösung wurden fie als ungerechtfertigte Gewaltanwendung, als Verletzung berechtigter Interessen empfinden. Diese Auffassung fände, wie zugestanden werden muß, darin eine Stütze, daß die Mannigfaltigkeit in der Kassenorganisation in der Tat vielfach die Anpassung an gewiffe Conderintereffen beftimmter Berufstategorien den Berficherten ermöglicht, deren Berücksichtigung in einer alle Berficherten unterschiedelos umfaffenden Ginheitskaffe kaum möglich mare.

Bei dem in der Organisationsfrage herrschenden Biderftreite der Meinungen liegt es nabe, von einer radikalen Lösung im Sinne der Ginheitskaffe vorläufig abzusehen und zunächst nur folche Maß= nahmen zu ergreifen, die auf allgemeine Billigung rechnen konnen. Gine folche Magnahme ware neben der Berschmelzung von Krankenkaffen die reftlose Beseitigung aller zweifellos gar nicht oder nicht voll

leiftungsfähigen Raffen.

Da zur restlosen Anwendung solcher Maßnahmen die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften, wie sich gezeigt hat, nicht ausreichen, mussen diese durch neue Bestimmungen entsprechend abgeändert und erganzt werden. Solche schlägt der Gesetzentwurf vor. Dabei foll von der Anwendung eines rein mechanischen Maßstabes, wie etwa der Festlegung einer Mindestzahl von Mitgliedern abgesehen, vielmehr ein individualifierendes, die Gefamtverhaltniffe einer Raffe ins Auge faffendes Borgeben in Aussicht genommen werden. Außer der Mitgliederzahl und den Bermögensverhältniffen tommt hierbei die gange Ginrichtung und Gebarung und die Gignung der Raffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Betracht.

Um ein möglichst unparteiisches, gleichmäßiges Vorgehen zu sichern, sollen besondere Kommissionen aus Bertretern der beteiligten Rreise eingesetzt werden, denen die Antragstellung an die zur Auflösung berufene Landesregierung zufiele. Die Festsetzung aller Ginzelheiten wird zweckmäßigerweise ber Durchführung zu

überlaffen sein.

Damit ist der Aufgabenbereich der Kommissionen nicht erschöpft. Sie sind auch als Sammelpunkte gedacht, bei denen alle organisatorischen Resormbestrebungen ihres Bezirkes zusammenlausen, um zu einem Gesamtplan der Organisation ausgestaltet zu werden, wobei das Hauptgewicht auf der Beratung der Intereffenten und auf vermittelndem Gingreifen im Sinne freiwilliger Auflösung ober Berschmelzung von Raffen liegen soll.

Die überdies vorgeschlagene Aufhebung der weiteren Zulassung von registrierten Hilfskaffen zur obligatorischen Krankenversicherung entspricht einer in den seinerzeitigen Sozialversicherungsvorlagen

enthaltenen Bestimmung. Sie ist damit begründet, daß es sich hier um eine der ursprünglichen Krankenversicherungsgesetzgebung fremde, dieser durch ein späteres Sondergesetz aufgepfropfte Raffenart handelt, die nicht die gleiche Berücksichtigung zu beanspruchen vermag, wie die auf dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 beruhenden Bereinskrankenkassen, von denen die bedeutenderen (die "Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstüßungskaffen") schon geraume Zeit vor Einführung der obligatorischen Krankenversicherung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge für Arbeiter verdienstvoll tätig gewesen sind. Der unlautere Wettbewerb vieler regiftrierter Silfsfaffen erregt bereits feit langerer Beit beftiges Argernis.

2. Beseitigung der Beschränkungen in der Familienversicherung.

Durch die im § 9 a, Absatz 2, der Krankenversicherungsnovelle für die Teilnahme an der Familienversicherung gesetzten Einkommensgrenzen sollten die finanziell bessergestellten Kassenmitglieder von diesen fakultativen Raffenleistungen ausgeschloffen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich jedoch diese Beschränkungen als ein schweres hemmnis für die vielfach geplante Ginführung der Familienversicherung erwiesen, zumal diese Grenzen durch eingetretene Minderung der Kauffraft des Gelbes längft überholt worden find. Dem alljeitig geäußerten Wunsche nach vollständiger Aushebung der Ginkommensgrenze zu willfahren, besteht kein Bedenken, obwohl nicht übersehen werden kann, daß die so wünschenswerte möglichst allgemeine Einführung der Familienversicherung damit noch nicht vollständig sichergestellt ist, vielmehr auch weiterhin mancherlei mit den notwendigen Borsorgen für ärztliche Hilfe verbundenen Schwierigkeiten begegnen durfte.

Staatsbruckerei. 16619